

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Kreistages vom 4.4.2017 wurde die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg/Troisdorf/Sankt Augustin“ beschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung ist an das der Bauleitplanung angelehnt. Der jetzt erarbeitete Vorentwurf dient der Durchführung der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung gemäß §§ 15 und 16 Landesnaturschutzgesetz NW. Nach Vorliegen der Anregungen und Bedenken wird der Entwurf des Landschaftsplanes voraussichtlich bis zum Herbst 2020 überarbeitet und anschließend der Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG NW vorbereitet.

Erläuterungen:

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg/Troisdorf/Sankt Augustin“ wurde in den letzten Monaten im Vorfeld insbesondere mit den beteiligten Kommunen abgestimmt, sowie im gemeinsamen Arbeitskreis des Umweltausschusses und des Naturschutzbeirates vorgestellt und beraten.

Anlass und Zielsetzung der Neuaufstellung des Landschaftsplanes

Die Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 ist aufgrund von zahlreichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum, z. B. durch Siedlungsentwicklung, infrastrukturelle Vorhaben oder Abgrabungen erforderlich geworden. Gleichzeitig führen die Entwicklungen der letzten Jahre durch

- die veränderten Ziele der Landes- und Regionalplanung,
- die aktuelle Rechtslage bei Berücksichtigung der Umweltziele hinsichtlich der Biodiversität, Klimaschutz und Artenschutz,
- die aktuellen Umweltfragen (gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG) wie der Klimawandel, die Zunahme der Nutzungsintensität und der Lärmbelastung sowie ein verstärkter Nährstoff- und Schadstoffeintrag,
- die weiter bestehende Aufgabe, den Freiraum zu schützen, aber auch
- das sich zunehmend ändernde Freizeitverhalten

zusätzlich zu der Notwendigkeit, den Landschaftsplan neu aufzustellen.

Gegenüber dem gültigen Landschaftsplan weist der Vorentwurf im Weiteren folgende Änderungen auf:

1) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wurde um Flächen im Stadtgebiet von Siegburg erweitert, sodass nun der gesamte bauliche Außenbereich der Stadt Siegburg erfasst wird. Generell wurde der Geltungsbereich an den derzeitigen Stand der Bauleitplanung in den Kommunen angepasst.

2) Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 9 LNatSchG ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist dem eigentlichen Landschaftsplan vorangestellt. Die Begründung des Landschaftsplanes erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach dem UVPG.

3) Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele zeigen gemäß § 10 LNatSchG NRW als räumlich-fachliche Leitbilder die Schwerpunkte der geplanten Landschaftsentwicklung auf. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG. Die Entwicklungsziele haben keine direkten allgemein verbindlichen oder verpflichtenden Auswirkungen auf private Grundstückseigentümer. Sie sind jedoch bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Ihre Umsetzung im Landschaftsplan erfolgt durch die Festsetzung von Schutzgebieten und Maßnahmen.

4) Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft

Die Festsetzung von Schutzgebieten dient der Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung der biologischen Vielfalt. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Schutzgebiete festgesetzten allgemeinen und gebietsspezifischen Verbote einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände, Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die Naturschutzgebiete (NSG) werden gegenüber der geltenden Fassung des Landschaftsplans um weitere für den Biotop- und Artenschutz und den Biotopverbund bedeutsame Flächen ergänzt. Die NSG lassen sich folgenden Kategorien zuordnen:

- a) Ehemalige Abgrabungsbereiche, die wichtige Lebensräume für Amphibien und Reptilien, aber auch für die Avi- und Insektenfauna darstellen. Hierzu zählen die NSG
 - Storchensee und Molchweiher,
 - Eschmarer See,
 - Mondorfer See,
 - die Gruben Deutag und Bergmann sowie die Missionarsgrube und der Knochenberg,
 - Tongrube Niederpleis mit dem Bereich Kirchenberg sowie
 - Abgrabungssee Stossdorf.

- b) Waldflächen im Bereich der südlichen sog. Bergischen Heideterrasse, mit unterschiedlichen Waldgesellschaften auf diversen Standorten sowie Vorkommen schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten. Hierzu zählen
 - der Lohmarer Wald,
 - der Hufwald mit den Wäldern bei Wolsdorf und
 - der Widdauer Wald.

- c) die großen Flussauen von Sieg, Agger und Pleisbach

- d) verschiedene den vorgenannten Flüssen zufließende Bachsysteme mit ihren Auen:
- Wolfsbach,
 - Teile des Lauterbaches und der Nebengewässer,
 - Auels- und Holzbach,
 - Jabach sowie
 - Ummigsbach/Wahnbach einschließlich der gewässernahen Teile der Grube Seligenthal

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 enthält darüber hinaus 12 Landschaftsschutzgebiete, deren Schutzzwecke sich an den unterschiedlichen Natur- und Landschaftsräumen und den Erfordernissen des Biotop- und Artenschutzes, des Biotopverbundes, aber auch den Belangen der Land- und Forstwirtschaft und der Erholungsnutzung orientieren. Auch die gebietsspezifischen Verbotsvorschriften und Ausnahmeregelungen wurden entsprechend differenziert ausgestaltet.

Außerdem umfasst der Landschaftsplan Festsetzungen von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) und einigen wenigen Naturdenkmälern (ND), die u. a. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von Bedeutung sind. Hierzu zählen auch einige flächenhafte GLB, u. a. im Bereich des Flugplatzes Hangelar und die Wolsberge.

5) Forstliche Festsetzungen

Die forstlichen Festsetzungen in Naturschutzgebieten gemäß § 12 LNatSchG NRW dienen generell dazu, naturnahe Wälder zu erhalten und zu entwickeln sowie entsprechend den formulierten Naturschutzzielen zu nutzen. Im Landschaftsplan Nr. 7 werden in diesem Festsetzungsteil lediglich einschränkende Regelungen zu Kahlschlägen getroffen. Weitere, die Forstwirtschaft betreffende Regelungen sind als allgemeine oder gebietsspezifische Verbote formuliert.

6) Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen

Zur Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen im Plangebiet werden Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum festgesetzt (gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW). Hier sind insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen zur Förderung der Arten der Feldflur vorgesehen. Weitere gebietsspezifische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen schließlich eine Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen bzw. der ökologischen Verhältnisse bewirken. Die Umsetzung soll auf vertraglicher Basis unter Berücksichtigung der Belange der dort wirtschaftenden Betriebe erfolgen.

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg/Troisdorf/Sank Augustin“ ist aufgrund seines Umfangs digital im Kreistagsinformationssystem als Anhang zur Vorlage eingestellt.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 28.11.2019 wird mündlich berichtet.

(Landrat)